

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz zur Förderung von Beratungsmodulen für die
Landwirtschaft (VwV Beratung)**

Vom 25. August 2015 – Az.: 28-8420.80

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Vorbemerkung, Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Zuwendungsziel
 - 1.3 Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Zuwendung
 - 2.1 Zweck der Zuwendung
 - 2.2 Inhalte der Beratungsmodule
- 3 Zuwendungsempfangende
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Beratungsvertrag
 - 4.2 Interessenskonflikte / Umgang mit betrieblichen Daten
 - 4.3 Qualifizierung der Beratungskräfte
 - 4.4 Beachtung des Fachrechts und sonstiger Verpflichtungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsform
 - 5.2 Zuwendungsfähige Kosten
- 6 Verfahren
 - 6.1 Zuständige Behörden
 - 6.2 Bewilligung
 - 6.3 Zahlungsantrag und Verwendungsnachweis
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 7.1 Publizität
 - 7.2 Transparenz
 - 7.3 Prüfungsrechte
 - 7.4 Sanktionen, Aufhebungen und Erstattungen
 - 7.5 Evaluierung
 - 7.6 Inkrafttreten

1 Vorbemerkung, Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

1.1 Vorbemerkung

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigung durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49a sowie Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 anzuwenden.

Beratungsleistungen, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, sind im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift nicht zuwendungsfähig.

1.2 Zuwendungsziel

Die Zuwendung wird gewährt zur Unterstützung der Inanspruchnahme von Beratungsmodulen, die einen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz von landwirtschaftlichen, garten-, obst- oder weinbaulichen Unternehmen und/oder ihrer Investition leisten.

Mit der Zuwendung soll die Verbesserung der Betriebsführung in der Landwirtschaft durch Wissenstransfer und Innovation unterstützt werden.

Ziel ist es, eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, Umwelt und Natur schonende sowie an den Klimawandel angepasste und anpassungsfähige, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft zu stärken, die auf künftige Anforderungen ausgerichtet ist.

1.3 Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr.1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Euro-

päischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 487);

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549);

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20. Juni 2014, S. 48);

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31. Juli 2014, S. 69);

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28. August 2014, S. 18);

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.

August 2014, S. 59);

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsverordnung (VV-LHO) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften ;

- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a ;

- Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg für die EU-Förderperiode 2014-2020 (MEPL III)

in der jeweils geltenden Fassung.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Zweck der Zuwendung

Gefördert wird die Erbringung der folgenden Beratungsmodule:

1. Grundmodul Betriebswirtschaftliche Begleitung,
2. Spezialmodul Unternehmen betriebswirtschaftlich vorhabenbezogen begleiten,
3. Spezialmodul Betrieb – Betriebszweigauswertung,
4. Spezialmodul Arbeitswirtschaft,
5. Grundmodul Gesamtbetriebliche Qualitätssicherung,
6. Spezialmodul EMAS-Zertifizierung,
7. Einstiegsmodul Diversifizierung,
8. Grundmodul Diversifizierung – Unternehmen nachhaltig begleiten,

9. Spezialmodul Diversifizierung – Unternehmen vorhabenbezogen begleiten,
10. Spezialmodul Endverkauf;
11. Spezialmodul Biogas,
12. Einstiegsmodul Öko-Umstellung,
13. Grundmodul Ökologischer Landbau,
14. Spezialmodul Grünland- und Futterbau in ökologisch bewirtschafteten Betrieben,
15. Grundmodul Ökologischer Weinbau,
16. Grundmodul Ökologischer Gemüsebau,
17. Grundmodul Ökologischer Obstbau,
18. Spezialmodul Ökologischer Anbau von Beerenobst,
19. Spezialmodul Ökologischer Pflanzenschutz,
20. Spezialmodul Bio-Vermarktung,
21. Spezialmodul Verarbeitung von Öko-Erzeugnissen,
22. Spezialmodul Bewässerung,
23. Spezialmodul Technik,
24. Grundmodul Ackerbau,
25. Spezialmodul Ackerbauliche Spezialkulturen,

26. Spezialmodul Grünlandbewirtschaftung, Futterbau und Fütterung,
27. Spezialmodul Extensive Grünlandnutzung,
28. Grundmodul Gemüsebau,
29. Grundmodul Zierpflanzenbau,
30. Grundmodul Baumschule und Staudenbetrieb,
31. Grundmodul Spargelanbau,
32. Spezialmodul Integrierter / Biologischer Pflanzenschutz,
33. Spezialmodul Einstieg / Optimierung von Kultursystemen im Gartenbau,
34. Grundmodul Obstbau,
35. Grundmodul Beerenobst,
36. Spezialmodul Lagerplanung,
37. Spezialmodul Erntetermin und Lagerung,
38. Grundmodul Weinbau,
39. Grundmodul Kellerwirtschaft,
40. Spezialmodul Bau und Energie im Weinbau,
41. Spezialmodul Kellertechnik,
42. Spezialmodul Stallbau,

43. Spezialmodul Optimierung Tierwohl,
44. Spezialmodul Umstellung auf höhere Tierschutzstandards,
45. Einstiegsmodul Rind,
46. Grundmodul Milchvieh,
47. Grundmodul Rindermast,
48. Grundmodul Mutterkuhhaltung,
49. Spezialmodul Herdenmanagement,
50. Spezialmodul Melktechnik / Melkberatung,
51. Einstiegsmodul Schweinehaltung – Produktionstechnik,
52. Grundmodul Schweinehaltung,
53. Grundmodul Schafe, Ziegen,
54. Spezialmodul Tiergesundheit Schafe, Ziegen,
55. Grundmodul Pferdehaltung,
56. Spezialmodul Betriebsgründung Pferdehaltung,
57. Grundmodul Geflügelhaltung,
58. Einstiegsmodul Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung,
59. Spezialmodul Maßnahmen zur Biodiversität,

60. Spezialmodul Kleiner Energieeffizienz-Check und

61. Spezialmodul Großer Energieeffizienz-Check.

2.2 Inhalte der Beratungsmodule

In der Beratung sind die betrieblich relevanten Aspekte zu berücksichtigen, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und aus den Vorgaben der Verordnung (EU) 1305/2013 ergeben.

Der Leistungsinhalt der einzelnen Beratungsmodule ist in dem jeweiligen Modulstamblatt (Anlage 1) dargestellt.

3 Zuwendungsempfangende

Empfangende der Zuwendung sind Beratungsorganisationen, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgewählt wurden, eine Dienstleistungskonzession zur Erbringung einzelner oder mehrerer Beratungsmodule erhalten haben und diese Beratungsmodule bei landwirtschaftlichen Betrieben sowie anderen Landbewirtschaftern mit Sitz in Baden-Württemberg auf der Grundlage eines Rahmenvertrages durchführen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Beratungsvertrag

Die Zuwendung setzt einen schriftlich abgeschlossenen Vertrag zwischen Beratungsorganisation und landwirtschaftlichem Betrieb voraus. Dieser Beratungsvertrag muss die Beratungskraft, die das Beratungsmodul erbringt, die Betriebsnummer der Beratungsorganisation sowie die Betriebsnummer des landwirtschaftlichen Betriebes enthalten. Der Beratungsvertrag muss das Datum des Vertragsschlusses erkennen lassen und folgenden Text enthalten:

"Die Förderung des Beratungsmoduls durch die Europäische Union und das Land Baden-Württemberg, über das der vorliegende Vertrag abgeschlossen wird, wird gewährt, um landwirtschaftliche Unternehmen bei der Verbesserung der wirt-

schaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihrer Betriebe zu unterstützen. Das landwirtschaftliche Unternehmen erhält eine bezuschusste Sachleistung. Den zuständigen Behörden der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg steht daher ein Betretungs- und Prüfrecht im Rahmen dieser Maßnahme zu. Gegebenenfalls ist bei der Evaluierung der Fördermaßnahme durch Beauftragte des Landes eine Mitwirkung durch die Erteilung von Auskünften erforderlich."

4.2 Interessenskonflikte / Umgang mit betrieblichen Daten

Voraussetzung für die Zuwendung ist die Durchführung einer neutralen Beratung. Nicht neutral sind Beratungen, mit welchen über das Beratungshonorar hinaus weitergehende wirtschaftliche Interessen der Beratungsorganisation oder der Beratungskraft verbunden sind. Insbesondere darf im Zusammenhang mit der Beratung keine Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit ausgeübt werden.

Die bei der jeweiligen Beratung eingesetzten Beratungskräfte müssen eine entsprechende Erklärung abgeben, welche zusammen mit dem Antrag auf Zulassung der Beratungskraft (vgl. Ziffer 4.3) dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen ist.

Die im Rahmen der Beratung bekannt gewordenen persönlichen oder betrieblichen Informationen oder Daten des Betriebs dürfen, soweit keine Ausnahme nach Artikel 13 der VO (EU) Nr. 1306/2013 vorliegt, nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.3 Qualifizierung der Beratungskräfte

Für die Durchführung der Beratungsmodule dürfen nur solche Beratungskräfte eingesetzt werden, die entsprechende Berufserfahrung sowie methodische, fachliche und fachrechtliche Erfahrungen und Kenntnisse vorweisen.

Die im Vergabeverfahren geprüften und im Rahmenvertrag mit der Beratungsorganisation aufgeführten Beratungskräfte erfüllen die Anforderungen an die Berufserfahrung und die fachliche Eignung.

Abweichend von Satz 1 dürfen die im Rahmenvertrag aufgeführten Beratungskräfte im ersten Jahr nach Abschluss des Rahmenvertrages in der geförderten Beratung eingesetzt werden, auch wenn sie die Grundqualifizierung im Bereich Fachrecht und "Cross Compliance" und die methodische Qualifizierung (CECRA 1 und 2) noch nicht absolviert haben.

Andere Beratungskräfte als die im Rahmenvertrag aufgeführten darf die Beratungsorganisation erst nach Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums bei der geförderten Beratung einsetzen. Die Zustimmung kann mit Auflagen versehen werden. Für die Qualifikation der neu für die Beratung von Modulen eingesetzten Beratungskräfte gelten die nachfolgenden Anforderungen:

- ein qualifizierter Bildungsabschluss mindestens der Niveaustufe 6 des deutschen Qualifikationsrahmens (entsprechend Bachelor, Meister, Techniker). Eine gleichwertige Qualifizierung kann im begründeten Einzelfall anerkannt werden,
- einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen bei der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe,
- eine Grundqualifizierung im Bereich Fachrecht und "Cross Compliance", die durch den Besuch einer zweitägigen von der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume angebotenen Fortbildung zu erbringen ist,
- eine methodische Qualifizierung durch die Teilnahme an den Fortbildungen zu CECRA 1 und CECRA 2 oder der Nachweis, dass diese Inhalte durch andere Qualifizierungen innerhalb der letzten 5 Jahre bereits abgedeckt wurden.

Jede in der geförderten Beratung eingesetzte Beratungskraft muss darüber hinaus pro Kalenderjahr mindestens 3 Tage an Fortbildungen absolvieren. Ab dem Jahr 2016 ist dabei in jedem auf die Grundqualifizierung folgenden Jahr die Teilnahme an einer eintägigen Aufbaufortbildung zum Fachrecht und "Cross Compliance" verpflichtend.

Die jährlich erforderlichen Fortbildungen müssen von den Beratungsorganisationen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres als Voraussetzung für künftige Zuwendungen nachgewiesen werden.

4.4 Beachtung des Fachrechts und sonstiger Verpflichtungen

Die Beratungskräfte sind verpflichtet, bei der Beratung die Vorgaben von „Cross Compliance“ und das in Baden-Württemberg geltende Fachrecht zu beachten und zu vermitteln.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsform

Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt. Der Fördersatz beträgt je nach Beratungsmodul zwischen 50 und 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung). Der Fördersatz und der Förderhöchstbetrag des jeweiligen Moduls sind im jeweiligen Modulstamblatt aufgeführt.

Der maximale Höchstbetrag für ein Beratungsmodul beträgt 1 100 EUR.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Kosten der Beratung in Form von Beratungshonoraren. Der für die einzelne Beratungsorganisation geltende Stundensatz ist im Rahmenvertrag mit der jeweiligen Beratungsorganisation festgelegt.

Abgerechnet werden kann nur die Zeit, in welcher die eingesetzte Beratungskraft für die Beratung vor Ort tätig ist, welche für die Vor- und Nachbereitung benötigt wird sowie die Reisezeit zwischen dem Sitz der Beratungsorganisation und dem Betriebssitz des landwirtschaftlichen Unternehmens. Die zusätzliche Berechnung von Sach-, Material- oder Reisekosten ist nicht zulässig.

Zur Dokumentation der Erbringung des einzelnen Beratungsmoduls führt die Beratungskraft ein Beratertagebuch, in dem die benötigten Zeiten getrennt nach

Beratung vor Ort, Vor- und Nachbereitung und, sofern Reisekosten abgerechnet werden sollen, auch die Reisezeit, zu erfassen sind.

Teilberatungen oder nicht vollständig durchgeführten Beratungsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Umsatzsteuer und Skonti sind nicht zuwendungsfähig.

6 Verfahren

6.1 Zuständige Behörden

Die Entgegennahme und Prüfung der Anträge, die Bewilligung der Zuwendung sowie die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das zuständige Regierungspräsidium als Bewilligungsstelle. Die Auszahlungsanordnung sowie die Verbuchung erfolgen durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Dienstsitz Kornwestheim.

6.2 Bewilligung

Die Beratungsorganisation stellt beim zuständigen Regierungspräsidium jeweils zum fünften des ersten Quartalmonats einen Sammelantrag über alle im jeweils vorangegangenen Quartal abgeschlossenen Beratungsverträge. Jeder Beratungsvertrag entspricht einem Zuwendungsantrag.

Der Sammelantrag ist unter Verwendung eines bei der Bewilligungsstelle erhältlichen Vordrucks zu erstellen und enthält folgende Angaben:

- Art des Beratungsmoduls;
- Name und Anschrift des landwirtschaftlichen Betriebs;
- Unternehmens-Nummer der Beratungsorganisation und des landwirtschaftlichen Betriebs;
- Datum des Abschlusses des Beratungsvertrages;
- Vor- und Nachname der Beratungskraft, die das Beratungsmodul erbringt.

Dem Sammelantrag ist als Anlage die Einwilligungserklärung jedes Beratungsklienten in die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten beizufügen.

Ist die Beratungsorganisation laut Rahmenvertrag zur Durchführung unterschiedlicher Beratungsmodule berechtigt, so sind die Sammelanträge für jede Modulart getrennt einzureichen.

Die Priorisierung der eingegangenen Anträge erfolgt nach dem Eingangsdatum.

Der Beginn der Maßnahme vor Bewilligung ist abweichend von Nr. 1.2 der VV-LHO zu § 44 LHO förderunschädlich, sofern mit der Beratung nicht vor Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

Die einzelne Beratung muss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Beratungsvertrages abgeschlossen sein.

6.3 Zahlungsantrag und Verwendungsnachweis

Die Beratungsorganisation stellt nach vollständig durchgeführter Beratungsleistung bei der Bewilligungsstelle für jeden Beratungsvertrag einen Antrag auf Auszahlung der Zuwendung an die Beratungsorganisation. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Beratungsprotokoll, das den losspezifischen Vorgaben entsprechen muss, welche unter www.beratung-bw.de eingesehen werden können. Das Beratungsprotokoll muss zudem das Datum jeder Beratung vor Ort ausweisen und von der Beratungskraft sowie dem Beratungsklienten / der Beratungsklientin nach Abschluss der Beratung unterzeichnet worden sein.
2. eine Kopie der Rechnung an den beratenen landwirtschaftlichen Betrieb.

Der Anspruch gegenüber dem Land ist verwirkt, wenn der Zahlungsantrag mit allen Unterlagen nach Satz 2 nicht spätestens 14 Monate nach Abschluss des Beratungsvertrages beim zuständigen Regierungspräsidium eingegangen ist.

Zahlungen können kontinuierlich beantragt werden. Die Zahlung erfolgt auf das in der Unternehmensdatei hinterlegte Konto.

Nr. 1.4 der ANBest-P findet keine Anwendung.

Als Verwendungsnachweis nach VV Nr. 10.1 zu § 44 LHO gelten die Angaben im Zahlungsantrag. Nr. 6 der ANBest-P findet keine Anwendung.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Publizität

Zuwendungsempfängende, die Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erhalten, sind verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die öffentliche Hand hinzuweisen. Genaue Vorgaben zur Publizität werden in Artikel 13 und im Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat mit Postern oder Erläuterungstafeln und gegebenenfalls auf Internetseiten und auf Informations- und Kommunikationsmaterial (z.B. Broschüren, Flyern) zu erfolgen. Nähere Informationen hierzu sind dem Merkblatt „PR-Verpflichtungen der Begünstigten“ (www.mepl.landwirtschaft-bw.de) zu entnehmen.

7.2 Transparenz

Angaben über die Empfangenden von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jeder/jede Empfangende erhalten hat, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 im Internet veröffentlicht. Diese Daten können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

7.3 Prüfungsrechte

Den zuständigen Behörden der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen und den entsprechenden Rechnungshöfen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet.

Auf Verlangen sind von der Beratungsorganisation die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke und Datenträger sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen ist die Beratungsorganisation verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen.

Ein Antrag wird abgelehnt oder die Förderung widerrufen, wenn die Beratungsorganisation oder eine von dieser beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindert. Das zuständige Regierungspräsidium hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren.

7.4 Sanktionen, Aufhebungen und Erstattungen

Werden Fördervoraussetzungen oder Festlegungen im Zuwendungsbescheid nicht eingehalten, so ist eine Kürzung und ggf. eine Sanktion nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 sowie Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 durchzuführen, soweit die Zuwendungsempfangenden dies zu vertreten haben.

Wird festgestellt, dass die Zuwendungsempfangenden falsche Nachweise vorgelegt haben, um die Förderung zu erhalten, oder trotz Fristsetzung durch das Regierungspräsidium erforderliche Informationen nicht liefern, so wird, unbeschadet nationaler Vorgaben, die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Das zuständige Regierungspräsidium hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren.

Zu Unrecht gezahlte Beträge sind gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zuzüglich Zinsen zurückzufordern. Für die Aufhebung und Erstattung ist daneben das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere die §§ 48, 49 und 49a anzuwenden.

7.5 Evaluierung

Im Rahmen der nach EU-Recht vorgeschriebenen Bewertung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans ländlicher Raum Baden-Württemberg ist diese Verwaltungsvorschrift zu evaluieren. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich mit den mit der Evaluierung beauftragten Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Die Verwaltungsvorschrift ist im Internet unter <http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de> abrufbar.

gez. Joachim Hauck
Ministerialdirigent

Anlagen:

Anlage 1: Modulstammblätter (http://www.beratung-bw.de/_Lde/Startseite/Informationen/Modulstammblaetter)